

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Per Mail: Konsultation-06-22@bafin.de
B32_MaRisk@bundesbank.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Ort_Datum

Hamburg, 03.11.2022

Konsultation 6/2022 (Mindestanforderungen an das Risikomanagement)

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Möglichkeit der Teilnahme an der laufenden Konsultation danken wir Ihnen. Gegen eine Veröffentlichung unserer Stellungnahme bestehen keine Bedenken.

Vorab erlauben wir uns den Hinweis, dass ebenso wie die bisherige Fassung der Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) auch die Vorschriften der geplanten Novellierung dem Grunde nach nicht auf die Gruppe der Wertpapierinstitute anwendbar sind, die mit Inkrafttreten des Wertpapierinstitutsgesetzes (WpIG) im Jahre 2021 aus dem Kreditwesengesetz (KWG) „herausgelöst“ wurden und für die auch die Regelungen der §§ 25a und 25b KWG mithin nicht mehr gelten.

Zur geplanten Novellierung des MaRisk-Rundschreibens nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Was den Bereich „Handel im Homeoffice“ (BTO 2.2.1 Tz. 3 und 4) betrifft, ist es zu begrüßen, dass hinsichtlich der Sicherstellung störungsfreier Handelsaktivitäten künftig nicht mehr die Anwesenheit in den Geschäftsräumen, sondern der IT-Zugang zu den Handelsplattformen entscheidend sein soll und damit Handelsaktivitäten im Homeoffice dauerhaft zugelassen werden. Insoweit ist es auch konsistent, dass die entsprechenden aufsichtlichen Anforderungen für Handelsaktivitäten in den Geschäftsräumen künftig gleichermaßen für Tätigkeiten im Homeoffice gelten – auch unabhängig von zwischenzeitlichen Sonderregelungen im Zuge Pandemiebekämpfung. Die genaue Aufstellung und Umsetzung entsprechender Regelungen,

Bundesverband der Wertpapierfirmen e.V.

Sitz des Verbandes

Kurfürstendamm 151
10709 Berlin

Postanschrift & Geschäftsstelle

Unterlindau 21-29
60323 Frankfurt/Main

Tel.: +49 (0) 69 92 10 16 91
Fax: +49 (0) 69 92 10 16 92
mail@bwf-verband.de
www.bwf-verband.de

Vorstand

Dr. Annette Kliffmüller-Frank
(Vorsitzende)
Dirk Freitag
Holger Gröber
Kai Jordan
Torsten Klanten
Dragan Radanovic
Dirk Schneider
Tanja Zander

Geschäftsführer

Michael H. Sterzenbach
m.sterzenbach@bwf-verband.de

Justiziar

Dr. Hans Mewes
Am Sandtorkai 44, 20457 Hamburg
Tel.: +49 (0) 40 36 80 5 - 132
Fax: +49 (0) 40 36 80 5 - 333
h.mewes@bwf-verband.de

Bankverbindung

Deutsche Bank AG
IBAN DE08 5007 0024 0018 3210 00
BIC DEUTDE33HAN

wie sie die MaRisk vorgeben, findet auf der Grundlage interner Vorgaben der Institute statt.

2. Hinsichtlich des neuen Abschnitts zu den „Anforderungen an Modelle“ (AT 4.3.5) halten wir es für zweckmäßig, dies zunächst eng an den Vorgaben der EBA-Leitlinien (Abschnitte 4.3.3 und 4.3.4) zu orientieren und insoweit auf das Kreditrisikomanagement (Kreditvergabe und Kreditwürdigkeitsprüfung) abzustellen. Diese Anforderungen so gleich auf „alle Modelle, die im Risikomanagement verwendet werden“, zu erstrecken – wie im Rahmen der anstehenden Novellierung der MaRisk seitens der deutschen Aufsicht vorgesehen –, erscheint verfrüht und dürfte einer ungewünschten unterschiedlichen materiellen Umsetzung der in Rede stehenden EBA-Vorgaben Vorschub leisten.
3. Der im Rahmen der Novellierung der MaRisk geplante Hinweis zur „Analyse des Geschäftsmodells“ (Erläuterungsteil zu AT 4.2 Tz. 1) erscheint u.E. recht allgemein gefasst und lässt daher einen erheblichen Interpretationsspielraum zu. Hier wird sich in der Praxis zeigen, welche Anforderungen seitens der Wirtschaftsprüfer an die neuen Vorgaben gestellt werden – wobei dann unbedingt der Proportionalitätsgrundsatz einzuhalten und die Besonderheiten der einzelnen Institute maßvoll zu berücksichtigen ist.
4. Die Anforderungen an die „Berücksichtigung von ESG-Risiken“ (Erläuterungsteil zu AT 2.2 Tz. 1) sehen u.a. vor, bei der Beurteilung der Auswirkungen solcher Risiken „verschiedene plausible, aus wissenschaftlichen Erkenntnissen abgeleitete Szenarien zugrunde zu legen“. – Hier sind wir der Meinung, dass ein solch generelle Anforderung nicht mit dem in der Vorbemerkung der MaRisk (AT 1 Tz. 2) normierten Proportionalitätsprinzip vereinbar ist, da es den Instituten hier faktisch versagt wird, rein interne Modelle zur Erfassung von ESG-Risiken zu implementieren bzw. zu verwenden – eine solche Möglichkeit sollte aber zumindest bei kleineren und mittelgroßen Instituten bestehen. Ein solches Petitum rechtfertigt sich auch vor dem Hintergrund der vielfach noch unbestimmten, aber teilweise bereits ausufernden externen Veröffentlichungen zur Ermittlung und Beherrschung von ESG-Risiken, deren sachgerechte „Zugrundelegung“ für die eigene Risikobewertung zahlreicher Institute schlechterdings unverhältnismäßig erscheint.
5. Die geplante Neufassung der „Allgemeinen Anforderungen an die Risikoberichte“ (BT 3.1 Tz. 1 und Erläuterungsteil) sieht eine Berichterstattung an die Geschäftsleitung über die „Geschäftslage und die Risikosituation“ vor und geht insoweit offenbar von zwei getrennten Berichten aus („hierfür zu erstellenden Berichte sind ...“; „Die Berichte müssen auf ...“), die dann ggf. auch jeweils „eine Beurteilung der Risi-

kosituation zu enthalten“ hätte. Hiermit würden letztlich Zuständigkeiten bzw. Anforderungen an die Controlling- und die Risikocontrolling-Funktion begründet und ggf. „vermengt“. – Hier erscheint eine Klarstellung zweckmäßig, dass den hier normierten Anforderungen an die Berichterstattung auch im Wege der Erstellung *eines* Berichts Genüge getan ist, wenn die materiellen Vorgaben der Regelung dabei eingehalten werden.

Mit freundlichen Grüßen

Jutta Harloff
Arbeitsgruppe MaRisk

Dr. Hans Mewes
Justiziar